

Universität Leipzig
Fakultät für Sozialwissenschaften
und Philosophie

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften und Philosophie an der Universität Leipzig

Vom 25. November 2010

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), hat die Universität Leipzig am 9. September 2010 folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen und Freiversuch
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Alternative Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen

- § 16 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten
- § 24 Widerspruchsrecht

II. Spezifische Bestimmungen

- § 25 Studienumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 27 Bachelorgrad
- § 28 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften und Veröffentlichung

Anlage

Prüfungstabellen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Bachelorprüfung

Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob und inwieweit die folgenden Ziele des Studienganges erreicht wurden:

1. Schwerpunktorientierter Erwerb von Wissens-, Methoden- und Handlungskompetenz in den Kernfächern Kulturwissenschaften, Politikwissenschaft, Soziologie oder Philosophie
2. Theorie- und praxisorientierte Qualifikation
 - durch den Erwerb umfassender Kenntnisse über Bedingungen, Möglichkeiten und Folgen sozialwissenschaftlicher und philosophischer Arbeit,

- durch die Befähigung zur historischen und systematischen Analyse sowie zur Prognose sozialer, kultureller und geistesgeschichtlicher Prozesse,
- durch die Ausbildung von wissenschaftlicher Reflexionsfähigkeit sowie
- durch die Ausbildung entsprechender wissenschaftlicher und berufspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit sowie, wenn als Kernfach Kulturwissenschaften oder Politikwissenschaft gewählt wird, eine betreute Praktikumszeit von acht Wochen.

§ 3 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.
- (2) Eine Modulprüfung setzt sich in der Regel aus einer, jedoch nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen zusammen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die für jedes wählbare Kernfach erstellte Prüfungstabelle (Anlage) gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls, sowie die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen an.

§ 4 Fristen und Freiversuch

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens

jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

- (3) Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängern sich die Fristen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des/der Studenten/Studentin über den Anteil des Teilzeitstudiums.
- (4) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden hochschulöffentlich durch Aushang und auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (5) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich durch Aushang und auf elektronischem Wege.
- (6) Fristversäumnisse, die der/die Student/in nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.
- (7) Modulprüfungen der Bachelorprüfung und die Bachelorarbeit können auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss entsprechend § 36 Abs. 5 Satz 2 SächsHSG bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor Ablauf der nach dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die dabei mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Satzes 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Dies gilt nicht, wenn der/die Student/in nach § 13 Abs. 3 für mindestens eine Prüfungsleistung in dem Modul die Note „nicht ausreichend“ (5,0) erhalten hat oder eine Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 oder § 21 Abs. 1 nachträglich für nicht bestanden erklärt worden ist.

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften und Philosophie kann nur ablegen, wer für den Bachelorstudiengang

Sozialwissenschaften und Philosophie an der Universität Leipzig eingeschrieben ist, sowie die in der Anlage der Prüfungsordnung für das von dem/der Studierenden gewählte Kernfach ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

- (2) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt
 2. oder die Verfahrensvorschriften gemäß Absatz 2 nicht eingehalten sind,
 3. die Unterlagen unvollständig sind oder,
 4. der/die Prüfungskandidat/in in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 5. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 6

Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) werden in Form von Referaten, Übungsscheinen, kleinen Forschungsberichten oder Hausarbeiten erbracht, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.
Übungsscheine und Testate sind fachspezifische Leistungen mit Bezug zum Lehrveranstaltungsinhalt. Übungsscheine beinhalten pro Semester 6 Übungsblätter, von denen 60 % korrekt gelöst sein müssen. Im zweisemestrigen Modul 06-02-102-1 beinhaltet der Übungsschein 12 Übungsblätter.

Der kleine Forschungsbericht soll i. d. R. als Gruppenarbeit erstellt werden.

- (2) Die geforderten Prüfungsvorleistungen regelt die Anlage zur Prüfungsordnung.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Übungsblätter beträgt i. d. R. eine Woche, für Testate i. d. R. zwei Wochen, für den kleinen Forschungsbericht bis zum Ende der jeweiligen Vorlesungszeit. Die Dauer der Referate beträgt i. d. R. 15 Minuten. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt i. d. R. sechs Wochen.
- (4) Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsvorleistung darf diese innerhalb eines Semesters in der Regel zweimal wiederholt werden. Sofern auch die Wiederholungsversuche nicht bestanden werden, gilt das Modul als nicht belegt.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind
 1. mündlich (§ 8) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten (§ 9) und/oder
 3. durch Projektarbeiten (§ 10)zu erbringen.
- (2) Außerdem können alternative Prüfungsleistungen nach § 11 erbracht werden.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind in begründeten Fällen zulässig. Der/Die Prüfungskandidat/in hat dabei in Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält.
- (4) Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungsstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen zu treffen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungs-

vorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf dem Antwortbogen ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Antwortbögen verantwortlich.

- (5) Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sind, sind als solche in der Anlage zur Prüfungsordnung gekennzeichnet.
- (6) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet.
- (7) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten: Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 6 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er/sie mindestens 75 vom Hundert,

„gut“, wenn er/sie mindestens 50, aber weniger als 75 vom Hundert,

„befriedigend“, wenn er/sie mindestens 25, aber weniger als 50 vom Hundert,

„ausreichend“, wenn er/sie die Mindestzahl, aber weniger als 25 vom Hundert

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Frage nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

- (8) Schriftliche Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 3 bis 7 entsprechend. Die Note des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, fließt zu 50 Prozent in die Gesamtnote der Prüfungsleistung ein.
- (9) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist,

Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 18 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Vor der Festlegung der Note hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in an.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 20 Minuten.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 9

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.

- (2) Die Dauer der Klausurarbeit beträgt 90 Minuten.
- (3) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote der Klausur ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Bewertungen „ausreichend“ (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Klausur nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Bewertungen mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Prüfer/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.

§ 10 Projektarbeiten

- (1) Projektarbeiten sind schriftliche Prüfungsleistungen, die durch einen Studierenden oder mehrere Studierende (Gruppenarbeit) erbracht werden. Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Eine Projektarbeit besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung bzw. Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Bearbeitungsdauer für die schriftliche Ausarbeitung bzw. der schriftlichen Dokumentation der Ergebnisse beträgt i. d. R. sechs Wochen.
- (4) Bei einer in Gruppenarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/ der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 11

Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen (APL) sind Hausarbeiten, Referate, Literaturberichte, Übungsaufgaben, Protokolle und Praktikumsberichte.
- (2) Die Dauer des Referates beträgt 20 Minuten. Die Bearbeitungszeit beträgt für Hausarbeiten i. d. R. sechs Wochen, für Literaturberichte i. d. R. zwei Wochen, für Übungsaufgaben und Protokolle i. d. R. eine Woche und für Praktikumsberichte i. d. R. zwei Wochen.
- (3) Für Alternative Prüfungsleistungen gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

- (1) Die Note der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen des Kernfaches, des Wahlbereiches und der Bachelorarbeit. Dabei werden die Modulnoten des Kernfaches und des Wahlbereichs einfach gewichtet. Die Note der Bachelorarbeit wird doppelt gewichtet. Die Modulnoten des Schlüsselqualifikationsbereiches gehen nicht in die Berechnung der Note der Bachelorprüfung ein. Die zwei schlechtesten Noten der absolvierten Module aus dem Kernfach- und Wahlbereich gehen nicht in die Berechnung der Note der Bachelorprüfung ein, wobei maximal eine Note aus dem Immatrikulationsfach stammen darf.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt erfasst.
- (5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

Die Modulnote lautet:

- 1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- 2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- 3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- 4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- 5. bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

- (6) Die deutschen Noten für die Bachelorprüfung werden, sofern eine ausreichende Datengrundlage besteht, durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	-

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklären. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind und die Bachelorarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (2) Hat der/die Prüfungskandidat/in die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium nicht abgeschlossen ist.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist.
- (4) Abweichend von § 12 Abs. 4 müssen in der Anlage zur Prüfungsordnung Prüfungsleistungen besonders gekennzeichnet werden, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet sein müssen. Diese Prüfungsleistungen können bei einer Bewertung mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) selbst nicht ausgeglichen werden.
- (5) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (6) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als mit ausreichend (4,0) bewertet, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit wiederholt werden können.

§ 15

Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung der gesamten Bachelorprüfung im Sinne von § 3 Abs. 1 ist nicht möglich. Ist eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls im Kernfach endgültig nicht bestanden, ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul des Kernfaches oder in einem Modul des Wahlbereichs

endgültig nicht bestanden, ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, soweit nicht das Modul nach Absatz 3 ersetzt wird.

- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Falle des § 13 Abs. 3 Satz 2 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfungen zu wiederholen. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Ist die Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul des Kernfaches endgültig nicht bestanden, kann dies durch das Bestehen eines anderen belegbaren Wahlpflichtmoduls des Kernfaches ersetzt werden. Ist eine Modulprüfung im Wahlbereich endgültig nicht bestanden, kann diese durch Bestehen eines anderen Moduls des Wahlbereiches ausgeglichen werden.
- (4) Fehlversuche an anderen Universitäten und Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 16

Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudienganges Sozialwissenschaften und Philosophie an der Universität Leipzig im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt der Absatz 1 entsprechend.

- (3) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden, werden nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 angerechnet.
- (4) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teile des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung oder Anrechnung.

§ 17

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss wird innerhalb der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Der/Die Vorsitzende und bis zu drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrer/innen, bis zu zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat bestellt. Die Bestellung der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt im Einvernehmen mit den Fachschaftsräten. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der

Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.

- (4) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen.
- (5) Für Prüfungen in den fachübergreifenden Modulen werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen und Beisitzer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

- (3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 17 Abs. 7 entsprechend.

§ 19 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrer Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit soll im thematischen Zusammenhang mit einer fach- und/oder berufsfeldspezifischen Schwerpunktsetzung stehen.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem/einer Professor/in oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der Universität Leipzig in einem für den Bachelorstudiengang relevanten Bereich tätig ist.
- (3) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt im Arbeitsumfang von 10 LP studienbegleitend in der Regel im fünften und sechsten Semester. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 23 Wochen.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin über den Prüfungsausschuss i. d. R. im fünften Semester zum Ende der Vorlesungszeit. Die Ausgabe des Themas erfolgt nur, wenn der/die Kandidat/in mindestens 80 LP nachweisen kann. Dabei müssen Studierende im Kernfach Soziologie mindestens 60 LP aus dem Modulangebot Soziologie nachweisen. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der/Die Prüfungskandidat/in kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten

Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (7) Die wissenschaftliche Bachelorarbeit ist zweifach in gedruckter und einmal in seitenidentischer digitaler Form (PDF-Datei auf CD, DVD) einzureichen.
- (8) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen voneinander unabhängig zu bewerten. Darunter soll der/die Betreuer/in der Bachelorarbeit sein.
- (9) Die Endnote der Bachelorarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Bewertungen der beiden Gutachten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Arbeit nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Gutachter/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0).
- (10) Wenn die Bewertung der Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Prüfungskandidat/in zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (11) Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit soll eine Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 20

Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Dem Zeugnis beigelegt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten (deutsche Noten und ECTS-Noten) und Leistungspunkten zu den Modulen des Bachelorstudiums sowie die Gesamtnote.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Weiterhin enthält das Zeugnis den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Studierenden, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung. Das Zeugnis ist in Übereinstimmung mit dem Corporate Design der Universität Leipzig gestaltet.
- (3) Die Universität Leipzig stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/ Europarat/UNESCO aus.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von dem/der Dekan/in der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Prüfungskandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Bachelorarbeit entsprechend.

- (5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten

Der Prüfungsausschuss ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14),
3. über die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen (§ 16),
4. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 18) und die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 19),
5. über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 21) und
6. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 24).

§ 24

Widerspruchsrecht

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der

Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie einzulegen.

- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

II. Spezifische Bestimmungen

§ 25

Studienumfang

- (1) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Sozialwissenschaften und Philosophie beträgt 180 Leistungspunkte (LP). Hierzu zählen neben dem Präsenzstudium auch das Selbststudium, die Prüfungsvorleistungen und der Prüfungsaufwand. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 LP erworben, die auf bestandene Modulprüfungen vergeben werden.

§ 26

Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage aufgezählten Modulen sowie aus den Modulprüfungen des Wahlbereichs und der Bachelorarbeit.
- (2) Die Modulprüfungen finden nach Maßgabe der in Absatz 3 festgelegten Struktur des Bachelorstudiums in den Modulen des Kernfachs – einschließlich des Bereiches der Schlüsselqualifikationen – und des Wahlbereichs statt.
- (3) Das Studium ist wie folgt strukturiert:

Das Kernfach (KF) umfasst 120 LP inklusive der Schlüsselqualifikationen im Umfang von insgesamt 30 LP und der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP. Als Kernfach wird mit der Immatrikulation eines der vier wählbaren Kernfächer (Kulturwissenschaften, Soziologie, Philosophie, Politikwissenschaft) festgelegt.

Der Bereich der Schlüsselqualifikationen umfasst 30 LP, die gemäß den Festlegungen des gewählten Kernfaches aus dem Bereich der fakultätsintern angebotenen fachbezogenen Schlüsselqualifikationen, aus dem Bereich fakultätsübergreifender Angebote der Schlüsselqualifikationen oder auch auf andere Weise, insbesondere über Praktika oder im Rahmen des Auslandsstudiums erbracht werden.

Der Wahlbereich (WB) umfasst 60 LP, die aus dem gemeinsamen Angebot der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie sowie dem Angebot der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften, der Philologischen Fakultät, der Theologischen Fakultät und dem Angebot der Institute bzw. Fakultäten, mit denen Fächerkooperationsvereinbarungen geschlossen wurden, gewählt werden können.

Es können auch Leistungspunkte für Module aus Fächern, mit denen keine Fächerkooperationsvereinbarungen bestehen, auf den Wahlbereich angerechnet werden. Im Wahlbereich können weitere Module aus dem Modulangebot des gewählten Kernfaches belegt werden, um das Kernfach inhaltlich auszubauen (vgl. Absatz 4). Dabei dürfen Module nicht doppelt angerechnet werden.

Werden sechs Module des Wahlbereichs aus ein und demselben Fach, das nicht das gewählte Kernfach ist, erfolgreich studiert, erhält der/die Absolvent/in ein entsprechendes Zertifikat für dieses Fach.

(4) Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften und Philosophie mit Kernfach Kulturwissenschaften:

Die Module mit den Modulnummern

06-04-101-1 (Einführung in die Kulturphilosophie),

06-04-105-1 (Einführung in die vergleichende Kultur- und Gesellschaftsgeschichte (18. – 20. Jh.),

06-04-108-1 (Einführung in die Kultursoziologie),

06-04-111-1 (Einführung in die Grundlagen des Kulturmanagements),

06-03-116-1 (Rationales Argumentieren)

06-04-114-1 (Pflichtpraktikum)

sind Pflichtmodule.

Von den Wahlpflichtmodulen des Kernfaches Kulturwissenschaften mit den Modulnummern

06-04-202-1 (Kultur- und Sozialphilosophie),

06-04-203-1 (Kulturtheorien im Kontext),

06-04-206-1 (Geschichte der Repräsentation und Institutionen moderner Kulturen und Gesellschaften (18.-20. Jh.),

06-04-207-1 (Geschichte des sozialen Handelns und der kulturellen Praktiken in modernen Gesellschaften (18.-20. Jh.),
06-04-209-1 (Kultur moderner Gesellschaften),
06-04-210-1 (Methoden der Kulturosoziologie und ihre Anwendung),
06-04-212-1 (Kulturfinanzierung und Kulturpolitik) und
06-04-213-1 (Methoden und Techniken der Kulturvermittlung und des Kulturmanagements)
sind zwei Module zu wählen.

Module aus dem Wahlpflichtangebot des Kernfachs Kulturwissenschaften können auch im Wahlbereich belegt werden, um das Kernfach Kulturwissenschaften inhaltlich auszubauen. Dabei gilt, dass Module nicht doppelt angerechnet werden.

Darüber hinaus ist ein Modul aus dem Angebot des Kernfachs Politikwissenschaft und ein Modul aus dem Angebot des Kernfachs Soziologie des Bachelorstudiengangs Sozialwissenschaften und Philosophie zu wählen (Wahlpflicht).

Das Wahlpflichtmodul mit der Modulnummer 06-04-113-1 (Auslandsstudium – Fachnahe Schlüsselqualifikation) kann im Bereich der Schlüsselqualifikationen angerechnet werden.

Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften und Philosophie mit Kernfach Philosophie:

Die Module mit den Modulnummern
06-03-101-1 (Einführung in die Theoretische Philosophie),
06-03-102-1 (Einführung in die Praktische Philosophie),
06-03-103-1 (Geschichte der Philosophie),
06-03-108-1 (Philosophische Forschung) und
06-03-116-1 (Rationales Argumentieren)
sind Pflichtmodule.

Aus den beiden Modulen mit Modulnummern 06-03-204-1 (Sprachphilosophie) und 06-03-205-1 (Erkenntnistheorie und Metaphysik) ist ein Modul auszuwählen und
aus den beiden Modulen mit den Modulnummern 06-03-206-1 (Angewandte Ethik) und 06-03-207-1 (Philosophische Anthropologie) ist ein Modul auszuwählen.

Die Module mit den Modulnummern
06-03-204-1 (Sprachphilosophie),
06-03-205-1 (Erkenntnistheorie und Metaphysik),

06-03-206-1 (Angewandte Ethik) und
06-03-207-1 (Philosophische Anthropologie)
können auch im Wahlbereich belegt werden, um das Kernfach
Philosophie inhaltlich auszubauen. Dabei dürfen Module nicht doppelt
angerechnet werden.

Darüber hinaus ist jeweils ein Modul aus dem Angebot der Kernfächer
Politikwissenschaft und Soziologie des Bachelorstudienganges Sozial-
wissenschaften und Philosophie zu wählen (Wahlpflicht).

Die Wahlpflichtmodule mit den Modulnummern 06-03-109-1
(Praktikum – Fachnahe Schlüsselqualifikation) und 06-03-111-1 (Aus-
landsstudium – Fachnahe Schlüsselqualifikation) können im Bereich der
Schlüsselqualifikationen angerechnet werden.

Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften und Philosophie mit
Kernfach Politikwissenschaft:

Die Module mit den Modulnummern 06-01-116-1 (Rationales Argu-
mentieren) und 06-01-108-1 (Pflichtpraktikum) sind Pflichtmodule.

Die folgenden Module sind Wahlpflichtmodule, aus denen sechs
Module wie folgt auszuwählen sind:

1. Modul: 06-01-101-1 (Wissen und Macht I) oder
06-01-110-1 (Wissen und Macht II)
2. Modul: 06-01-102-1 (Politik und Organisation I) oder
06-01-111-1 (Politik und Organisation II)
3. Modul: 06-01-103-1 (Kontrolle und Risiko I) oder
06-01-112-1 (Kontrolle und Risiko II)
4. Modul: 06-01-104-1 (Europäisierung und Transformation I) oder
06-01-113-1 (Europäisierung und Transformation II)
5. Modul: 06-01-105-1 (Identität und Repräsentation I) oder
06-01-114-1 (Identität und Repräsentation II)
6. Modul: 06-01-106-1 (Globalisierung und Ökonomisierung II)
oder
06-01-115-1 (Globalisierung und Ökonomisierung II)

Darüber hinaus ist jeweils ein Modul aus dem Angebot der Kernfächer
Kulturwissenschaften und Soziologie des Bachelorstudienganges
Sozialwissenschaften und Philosophie zu wählen (Wahlpflicht).

Das Wahlpflichtmodul mit der Modulnummer 06-01-118-1 (Auslandsstudium – Fachnahe Schlüsselqualifikation) kann im Bereich der Schlüsselqualifikationen angerechnet werden.

Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften und Philosophie mit Kernfach Soziologie:

Die Module mit den Modulnummern

06-02-101-1 (Grundzüge der Soziologie),

06-02-102-1 (Statistik),

06-02-103-1 (Methoden der empirischen Sozialforschung),

06-02-104-1 (Grundzüge der Soziologie II),

06-02-105-1 (Spezieller Schwerpunkt I): Sozialstruktur, soziale Ungleichheit und Sozialpolitik),

06-02-107-1 (Spezieller Schwerpunkt II: Struktur, Institution, Handeln) und

06-03-116-1 (Rationales Argumentieren)

sind Pflichtmodule.

Die Module mit den Modulnummern

06-02-106-1 (Statistik II),

06-02-108-1 (Erstes Modul spezielle Soziologie/spezielle Methoden) und

06-02-109-1 (Zweites Modul spezielle Soziologie/spezielle Methoden) können im Wahlbereich belegt werden, um das Kernfach Soziologie inhaltlich auszubauen.

Die Wahlpflichtmodule mit den Modulnummern

06-02-112-1 (Praktikum – Fachnahe Schlüsselqualifikation) und

06-02-113-1 (Auslandsstudium – Fachnahe Schlüsselqualifikation)

können im Bereich der Schlüsselqualifikationen angerechnet werden.

Darüber hinaus ist jeweils ein Modul aus dem Angebot der Kernfächer Kulturwissenschaften und Politikwissenschaft des Bachelorstudienganges Sozialwissenschaften und Philosophie zu wählen (Wahlpflicht).

- (5) Regelungen zu den Modulen und Modulprüfungen des Wahlbereichs treffen die Prüfungs- und Studienordnungen der Studiengänge, denen diese Module entnommen sind. Regelungen zu den Modulen und Modulprüfungen der Schlüsselqualifikationen trifft die Ordnung über die fakultätsübergreifende Schlüsselqualifikationen.

§ 27
Bachelorgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B. A.).

§ 28
Inkrafttreten, Übergangsvorschriften und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Sozialwissenschaften und Philosophie vom 17. Juli 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 36, S. 1 bis 39) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 23. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 36, S. 1 bis 22) außer Kraft.
- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie am 22. Juni 2010 beschlossen. Der Senat der Universität Leipzig hat am 8. Juni 2010 hierzu Stellung genommen. Diese Prüfungsordnung wurde am 9. September 2010 durch das Rektorat genehmigt. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (3) Soweit Studierende vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung zu wiederholen.

Leipzig, den 25. November 2010

Professor Dr. Martin Schlegel
amtierender Rektor

Erläuterungen zu Platzhaltern in der Anlage zur Prüfungsordnung:

Allgemeine Erläuterung

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Wahlpflichtplatzhalter sind aus dem angefügten Katalog von Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu füllen, Wahlplatzhalter aus den in der Studien- oder Prüfungsordnung genannten Modulen, Wahlbereichplatzhalter aus dem Angebot des Wahlbereichs nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen zu füllen.

Einzelerläuterung

Wahlplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im angegebenen Umfang aus dem in der Prüfungsordnung definierten Angebot der Universität Leipzig frei durch die Studierenden gewählt werden können.

Wahlbereichplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im dort angegebenen Umfang von den Studierenden im Wahlbereich gemäß Festlegung der Prüfungsordnung gewählt werden können.

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Prüfungsordnung geregelt.

**Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges
Bachelor of Arts Sozialwissenschaften und Philosophie
(Kernfach Kulturwissenschaften)**

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
Fakultätsübergreifende Schlüsselqualifikation (alternativ Erwerb von Sprachkompetenz im Rahmen eines Auslandsstudiums 06- 04-113-1)	1./2./ 3./4./ 5./6.	P	1				10
Wahlbereichsplatzhalter 1–6 (Module können aus dem universitären Modulangebot für den Wahlbereich frei gewählt werden)	1./2./ 3./4./ 5./6.	P	1				60
Wahlpflichtplatzhalter 1 (ein Modul aus dem Angebot des Kernfaches Politikwissenschaft)	1./2./ 3./4./ 5./6.	P	1				10
Wahlpflichtplatzhalter 2 (ein Modul aus dem Angebot des Kernfaches Soziologie)	1./2./ 3./4./ 5./6.	P	1				10
06-04-101-1 Einführung in die Kulturphilosophie	1.	P	1		Protokoll	1	10
Seminar "Einführung in die Kulturphilosophie I" (2SWS)							
Seminar "Einführung in die Kulturphilosophie II" (2SWS)							
06-04-108-1 Einführung in die Kultursoziologie	1.	P	1				10
Vorlesung "Einführung in die Kultursoziologie" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Seminar "Einführung in die Kultursoziologie" (2SWS)					Hausarbeit	1	
Übung "Einführung in die Kultursoziologie" (2SWS)							
06-04-114-1 Pflichtpraktikum (Schlüsselqualifikation)	1./2./ 3./4./ 5./6.	P	1				10
Praktikum "Pflichtpraktikum" (0SWS)					Praktikumsbericht	1	
06-03-116-1 Rationales Argumentieren (Fachnahe Schlüsselqualifikation)	2.	P	1		Klausur (Multiple Choice) 90 Min.	1	10
Vorlesung "Rationales Argumentieren I" (2SWS)							
Vorlesung "Rationales Argumentieren II" (2SWS)							
Übung "Rationales Argumentieren" (2SWS)							

06-04-105-1 Einführung in die vergleichende Kultur- und Gesellschaftsgeschichte (18.-20. Jh.)	2.	P	1				10
Übung "Einführung in die vergleichende Kultur- und Gesellschaftsgeschichte" (2SWS)							
Vorlesung "Einführung in die vergleichende Kultur- und Gesellschaftsgeschichte" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Seminar "Kulturtransfer und Interkulturalität" (2SWS)					Literaturbericht	1	
06-04-111-1 Einführung in die Grundlagen des Kulturmanagements	2.	P	1				10
Übung "Grundlagen des Kulturmanagements" (2SWS)							
Vorlesung "Einführung in die Grundlagen des Kulturmanagements" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Wahlpflichtplatzhalter 3–4 (2 aus 06-04-202-1; 06-04-203-1; 06-04-206-1; 06-04-207-1; 06-04-209-1; 06-04-210-1; 06-04-212-1; 06-04-213-1)	3./4./5./6.	P	1				20
Bachelorarbeit							10
Summe:							180

**Wahlpflichtmodule Bachelor of Arts Sozialwissenschaften und Philosophie
(Kernfach Kulturwissenschaften)**

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
06-04-113-1 Auslandsaufenthalt (Fachnahe Schlüsselqualifikation)	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1		Mündliche oder schriftliche Modulabschlussprüfung im Gastland	1	10
Übung/Seminar/Vorlesung nach Angebot der Ausländischen Hochschule "nach Angebot der Hochschule" (4SWS)							
06-04-202-1 Kultur- und Sozialphilosophie	2./4./ 6.	WP	1		Referat (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (3 Wochen)	1	10
Seminar "Kultur- und Sozialphilosophie I" (2SWS) Seminar "Kultur- und Sozialphilosophie II" (2SWS)							
06-04-203-1 Kulturtheorien im Kontext	2./4./ 6.	WP	1		Referat (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (3 Wochen)	1	10
Seminar "Kulturtheorien im Kontext" (2SWS) Seminar "Kulturtheorien im Kontext" (2SWS)							
06-04-206-1 Geschichte der Repräsentationen und Institutionen moderner Kulturen und Gesellschaften (18.-20. Jh.)	3./5.	WP	1				10
Vorlesung "Geschichte der Repräsentationen und Institutionen moderner Kulturen und Gesellschaften" (2SWS)							
Seminar "Geschichte der Repräsentationen und Institutionen moderner Kulturen und Gesellschaften" (2SWS)					Projektarbeit	1	
06-04-207-1 Geschichte des sozialen Handelns und der kulturellen Praktiken in modernen Gesellschaften (18.-20. Jh.)	3./5.	WP	1				10
Vorlesung "Geschichte des sozialen Handelns und der kulturellen Praktiken in modernen Gesellschaften" (2SWS)							
Seminar "Geschichte des sozialen Handelns und der kulturellen Praktiken in modernen Gesellschaften" (2SWS)					Hausarbeit	1	

06-04-213-1 Methoden und Techniken der Kulturvermittlung und des Kulturmanagements	3./5.	WP	1				10
Seminar "Methoden und Techniken der Kulturvermittlung und des Kulturmanagements" (2SWS)					Projektarbeit	1	
Kolloquium "Methoden und Techniken der Kulturvermittlung und des Kulturmanagements" (2SWS)							
06-04-209-1 Kultur moderner Gesellschaften	2./4./6.	WP	1				10
Vorlesung "Kultur der Moderne" (2SWS)							
Seminar "Ausgewählte Problemstellungen der Kultur der Moderne" (2SWS)					Hausarbeit	1	
06-04-210-1 Methoden der Kulturosoziologie und ihre Anwendung	2./4./6.	WP	1				10
Vorlesung "Methoden der Kulturosoziologie und ihre Anwendung" (2SWS)							
Übung "Projektarbeit Methoden der Kulturosoziologie und ihre Anwendung" (2SWS)							
Seminar "Angewandte Kulturosoziologie" (2SWS)					Projektarbeit	1	
06-04-212-1 Kulturfinanzierung und Kulturpolitik	3./5.	WP	1		Projektarbeit	1	10
Seminar "Kulturfinanzierung und Kulturpolitik" (2SWS)							
Kolloquium "Kulturfinanzierung und Kulturpolitik" (2SWS)							

**Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges
Bachelor of Arts Sozialwissenschaften und Philosophie (Kernfach Philosophie)**

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
Wahlbereichsplatzhalter 1–6 (Module können aus dem universitären Modulangebot für den Wahlbereich frei gewählt werden)	1./2./ 3./4./ 5./6.	P	1				60
Wahlpflichtplatzhalter 1 (ein Modul aus dem Angebot des Kernfaches Soziologie)	1./2./ 3./4./ 5./6.	P	1				10
Wahlpflichtplatzhalter 2 (ein Modul aus dem Angebot des Kernfaches Politikwissenschaft)	1./2./ 3./4./ 5./6.	P	1				10
06-03-101-1 Einführung in die Theoretische Philosophie	1.	P	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Einführung in die Theoretische Philosophie" (2SWS)							
Seminar "Philosophische Propädeutik" (2SWS)							
Übung "Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten" (2SWS)							
06-03-102-1 Einführung in die Praktische Philosophie	2.	P	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Einführung in die Praktische Philosophie" (2SWS)							
Seminar "Praktische Philosophie" (2SWS)							
Übung "Vermittlungsformen Praktische Philosophie" (2SWS)							
06-03-116-1 Rationales Argumentieren (Fachnahe Schlüsselqualifikation)	2.	P	1		Klausur (Multiple Choice) 90 Min.	1	10
Vorlesung "Rationales Argumentieren I" (2SWS)							
Vorlesung "Rationales Argumentieren II" (2SWS)							
Übung "Rationales Argumentieren" (2SWS)							
06-03-103-1 Geschichte der Philosophie	3.–4.	P	2		Projektarbeit	1	10
Vorlesung "Geschichte der Philosophie" (2SWS)							
Seminar "Geschichte der Philosophie I" (2SWS)							
Seminar "Geschichte der Philosophie II" (2SWS)							

Fakultätsübergreifende Schlüsselqualifikation (mindestens ein Modul aus dem fakultätsübergreifenden Angebot, ein Auslandsaufenthalt zum Erwerb von Sprachkompetenz oder die Absolvierung eines Praktikums)	4./5.	P	1				20
Wahlpflichtplatzhalter 3 (1 aus 06-03-204-1; 06-03-205-1)	4.	P	1				10
Wahlpflichtplatzhalter 4 (1 aus 06-03-206-1; 06-03-207-1)	5.	P	1				10
06-03-108-1 Philosophische Forschung	6.	P	1				10
Seminar "Philosophische Forschung I" (2SWS)							
Kolloquium "Philosophische Forschung" (2SWS)							
Seminar "Philosophische Forschung II" (2SWS)					Mündliche Prüfung 20 Min.	1	
Bachelorarbeit							10
Summe:							180

**Wahlpflichtmodule Bachelor of Arts Sozialwissenschaften und Philosophie
(Kernfach Philosophie)**

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
06-03-109-1 Praktikum (Schlüsselqualifikation)	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1				10
Praktikum "Praktikum" (0SWS)					Praktikumsbericht	1	
06-03-111-1 Auslandsaufenthalt (Fachnahe Schlüsselqualifikation)	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1		Mündliche oder schriftliche Modulabschlussprüfung im Gastland	1	10
Übung/Seminar/Vorlesung nach Angebot der Ausländischen Hochschule "nach Angebot der Hochschule" (4SWS)							
06-03-204-1 Sprachphilosophie	4.	WP	1		Projektarbeit	1	10
Seminar "Sprachphilosophie I" (2SWS)							
Seminar "Sprachphilosophie II" (2SWS)							
Übung "Sprachphilosophie" (2SWS)							
06-03-205-1 Erkenntnistheorie und Metaphysik	4.	WP	1		Projektarbeit	1	10
Seminar "Metaphysik" (2SWS)							
Seminar "Erkenntnistheorie" (2SWS)							
Übung "Erkenntnistheorie und Metaphysik" (2SWS)							
06-03-206-1 Angewandte Ethik	5.	WP	1		Projektarbeit	1	10
Seminar "Angewandte Ethik" (2SWS)							
Seminar "Angewandte Ethik" (2SWS)							
Übung "Angewandte Ethik" (2SWS)							
06-03-207-1 Philosophische Anthropologie	5.	WP	1		Projektarbeit	1	10
Seminar "Philosophische Anthropologie" (2SWS)							
Seminar "Philosophische Anthropologie" (2SWS)							
Übung "Philosophische Anthropologie" (2SWS)							

**Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges
Bachelor of Arts Sozialwissenschaften und Philosophie (Kernfach
Politikwissenschaft)**

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
Wahlbereichsplatzhalter 1–6 (Module können aus dem universitären Modulangebot frei gewählt werden)	1./2./ 3./4./ 5./6.	P	1				60
Wahlpflichtplatzhalter 1 (1 aus 06-01-101-1; 06-01-110-1)	1.	P	1				10
Wahlpflichtplatzhalter 2 (ein Modul aus dem Angebot des Kernfaches Kulturwissenschaften)	1./2./ 3./4./ 5./6.	P	1				10
Wahlpflichtplatzhalter 3 (ein Modul aus dem Angebot des Kernfaches Soziologie)	1./2./ 3./4./ 5./6.	P	1				10
06-01-116-1 Rationales Argumentieren (Fachnahe Schlüsselqualifikation)	1.–2.	P	2				10
Vorlesung "Rationales Argumentieren I" (2SWS)					Klausur (Multiple Choice) 90 Min.	2	
Vorlesung "Rationales Argumentieren II" (2SWS)							
Seminar "Rationales Argumentieren" (2SWS)					Übungsaufgaben	1	
Wahlpflichtplatzhalter 4 (1 aus 06-01-102-1; 06-01-111-1)	2.	P	1				10
Schlüsselqualifikation (ein Modul nach Wahl aus dem fakultätsübergreifenden Angebot alternativ 06-01-118-1)	3./4./ 5.	P	1				10
Wahlpflichtplatzhalter 5 (1 aus 06-01-103-1; 06-01-112-1)	3.	P	1				10
06-01-108-1 Pflichtpraktikum (Schlüsselqualifikation)	3./4./ 5.	P	1				10
Praktikum "Pflichtpraktikum" (0SWS)					Praktikumsbericht	1	
Wahlpflichtplatzhalter 6 (1 aus 06-01-104-1; 06-01-113-1)	4.	P	1				10

Wahlpflichtplatzhalter 7 (1 aus 06-01-105-1; 06-01-114-1)	5.	P	1				10
Wahlpflichtplatzhalter 8 (1 aus 06-01-106-1; 06-01-115-1)	6.	P	1				10
Bachelorarbeit							10
Summe:							180

**Wahlpflichtmodule Bachelor of Arts Sozialwissenschaften und Philosophie
(Kernfach Politikwissenschaft)**

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
06-01-101-1 Wissen und Macht I	1.	WP	1	Testat in der Vorlesung	Projektarbeit	1	10
Vorlesung "Wissen und Macht I" (2SWS)							
Seminar "Wissen und Macht I" (2SWS)							
Übung "Wissen und Macht I" (2SWS)							
06-01-110-1 Wissen und Macht II	1.	WP	1	Testat in der Vorlesung	Projektarbeit	1	10
Vorlesung "Wissen und Macht II" (2SWS)							
Seminar "Wissen und Macht II" (2SWS)							
Übung "Wissen und Macht II" (2SWS)							
06-01-102-1 Politik und Organisation I	2.	WP	1	Testat im Seminar	Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Politik und Organisation I" (2SWS)							
Seminar "Politik und Organisation I" (2SWS)							
Übung "Politik und Organisation I" (2SWS)							
06-01-111-1 Politik und Organisation II	2.	WP	1	Testat im Seminar	Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Politik und Organisation II" (2SWS)							
Seminar "Politik und Organisation II" (2SWS)							
Übung "Politik und Organisation II" (2SWS)							
06-01-103-1 Kontrolle und Risiko I	3.	WP	1	Testat in der Vorlesung	Projektarbeit	1	10
99 "Kontrolle und Risiko I" (2SWS)							
Seminar "Kontrolle und Risiko I" (2SWS)							
Übung "Kontrolle und Risiko I" (2SWS)							
06-01-112-1 Kontrolle und Risiko II	3.	WP	1	Testat in der Vorlesung	Projektarbeit	1	10
Vorlesung "Kontrolle und Risiko II" (2SWS)							
Seminar "Kontrolle und Risiko II" (2SWS)							
Übung "Kontrolle und Risiko II" (2SWS)							
06-01-118-1 Auslandsstudium (Fachnahe Schlüsselqualifikation)	3./4./ 5.	WP	1		Mündliche oder schriftliche Modulabschlussprüfung im Gastland	1	10
Übung/Seminar/Vorlesung nach Angebot der Ausländischen Hochschule "nach Angebot der ausländischen Hochschule" (0SWS)							

06-01-104-1 Europäisierung und Transformation I	4.	WP	1	Testat im Seminar	Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Europäisierung und Transformation I" (2SWS)							
Seminar "Europäisierung und Transformation I" (2SWS)							
Übung "Europäisierung und Transformation I" (2SWS)							
06-01-113-1 Europäisierung und Transformation II	4.	WP	1	Testat im Seminar	Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Europäisierung und Transformation II" (2SWS)							
Seminar "Europäisierung und Transformation II" (2SWS)							
Übung "Europäisierung und Transformation II" (2SWS)							
06-01-105-1 Identität und Repräsentation I	5.	WP	1	Testat in der Vorlesung	Projektarbeit	1	10
Vorlesung "Identität und Repräsentation I" (2SWS)							
Seminar "Identität und Repräsentation I" (2SWS)							
Übung "Identität und Repräsentation I" (2SWS)							
06-01-114-1 Identität und Repräsentation II	5.	WP	1	Testat in der Vorlesung	Projektarbeit	1	10
Vorlesung "Identität und Repräsentation II" (2SWS)							
Seminar "Identität und Repräsentation II" (2SWS)							
Übung "Identität und Repräsentation II" (2SWS)							
06-01-106-1 Globalisierung und Ökonomisierung I	6.	WP	1	Testat im Seminar	Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Globalisierung und Ökonomisierung I" (2SWS)							
Seminar "Globalisierung und Ökonomisierung I" (2SWS)							
Übung "Globalisierung und Ökonomisierung I" (2SWS)							
06-01-115-1 Globalisierung und Ökonomisierung II	6.	WP	1	Testat im Seminar	Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Globalisierung u. Ökonomisierung II" (2SWS)							
Seminar "Globalisierung u. Ökonomisierung II" (2SWS)							
Übung "Globalisierung u. Ökonomisierung II" (2SWS)							

**Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges
Bachelor of Arts Sozialwissenschaften und Philosophie (Kernfach Soziologie)**

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
Wahlbereichsplatzhalter 1–6 (Module können aus dem universitären Modulangebot für den Wahlbereich frei gewählt werden incl. 06-02-106-1; 06-02-108-1 und 06-02-109-1)	1./2./ 3./4./ 5./6.	P	1				60
Wahlpflichtplatzhalter 1 (ein Modul aus dem Angebot des Kernfaches Kulturwissenschaften)	1./2./ 3./4./ 5./6.	P	1				10
Wahlpflichtplatzhalter 2 (ein Modul aus dem Angebot des Kernfaches Politikwissenschaft)	1./2./ 3./4./ 5./6.	P	1				10
06-02-101-1 Grundzüge der Soziologie I	1.	P	1				10
Vorlesung "Grundzüge der Soziologie I" (2SWS)				Hausarbeit in der Übung	Klausur (Multiple Choice) 90 Min.	1	
Übung "Grundzüge der Soziologie I" (2SWS)							
06-02-102-1 Statistik	1.–2.	P	2				10
Vorlesung "Statistik I/1" (1SWS)				Übungsschein (jeweils in den Übungen)	Klausur 90 Min.	1	
Übung "Statistik I/1" (1SWS)							
Vorlesung "Statistik I/2" (1SWS)							
Übung "Statistik I/2" (1SWS)							
Computerpraktikum "Statistik I/1" (1SWS)							
Computerpraktikum "Statistik I/2" (1SWS)							
06-02-103-1 Methoden der empirischen Sozialforschung	1.–2.	P	2				10
Vorlesung "Methoden der empirischen Sozialforschung I" (2SWS)				Kleiner Forschungsbericht im angeleiteten Selbststudium	Klausur (Multiple Choice) 90 Min.	1	
Vorlesung "Methoden der empirischen Sozialforschung II" (2SWS)							
Angeleitetes Selbststudium "Praktische Datenerhebung" (0SWS)							

06-02-104-1 Grundzüge der Soziologie II	2.	P	1				10
Vorlesung "Grundzüge der Soziologie II" (2SWS)					Klausur (Multiple Choice) 90 Min.	2	
Seminar "Grundzüge der Soziologie II" (2SWS)					Hausarbeit	1	
Fakultätsinterne oder -übergreifende Schlüsselqualifikation (z.B. 06-02-112-1, 06-02-113-1)	3./4./5.	P	1				20
06-02-105-1 Spezieller Schwerpunkt I: Sozialstruktur, soziale Ungleichheit und Sozialpolitik Die beiden Vorlesungen sind Pflicht von den beiden Seminaren wird ein Seminar gewählt.	3.	P	1	Referat im Seminar	Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Spezieller Schwerpunkt I/1" (2SWS)							
Vorlesung "Spezieller Schwerpunkt I/2" (2SWS)							
Seminar "Spezieller Schwerpunkt I/1" (2SWS)							
Seminar "Spezieller Schwerpunkt I/2" (2SWS)							
06-02-107-1 Spezieller Schwerpunkt II: Struktur, Institution, Handeln Die beiden Vorlesungen sind Pflicht von den beiden Seminaren wird ein Seminar gewählt.	4.	P	1	Referat im Seminar "Spezieller Schwerpunkt II/1" Hausarbeit im Seminar "Spezieller Schwerpunkt II/2"	Klausur (bei Wahl des Seminars "Spezieller Schwerpunkt II/1": Multiple Choice) 90 Min.	1	10
Vorlesung "Spezieller Schwerpunkt II/1" (2SWS)							
Vorlesung "Spezieller Schwerpunkt II/2" (2SWS)							
Seminar "Spezieller Schwerpunkt II/1" (2SWS)							
Seminar "Spezieller Schwerpunkt II/2" (2SWS)							
06-03-116-1 Rationales Argumentieren (Fachnahe Schlüsselqualifikation)	4.	P	1		Klausur (Multiple Choice) 90 Min.	1	10
Vorlesung "Rationales Argumentieren I" (2SWS)							
Vorlesung "Rationales Argumentieren II" (2SWS)							
Übung "Rationales Argumentieren" (2SWS)							
Bachelorarbeit							10
Summe:							180

Wahlpflichtmodule Bachelor of Arts Sozialwissenschaften und Philosophie (Kernfach Soziologie)

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
06-02-112-1 Praktikum (Fachnahe Schlüsselqualifikation)	3./4./ 5.	WP	1		Praktikumsbericht (Bearbeitungszeit: 2 Wochen ab Ende des Praktikums)	1	10
06-02-113-1 Auslandsaufenthalt (Fachnahe Schlüsselqualifikation)	3./4./ 5.	WP	1		Mündliche oder schriftliche Modulabschlussprüfung im Gastland	1	10
Übung/Seminar/Vorlesung nach Angebot der Ausländischen Hochschule "nach Angebot der Hochschule" (0SWS)							

Wahlmodule Bachelor of Arts Sozialwissenschaften und Philosophie (Kernfach Soziologie)

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
06-02-106-1 Statistik II	3.	W	1				10
Übung "Statistik II" (1SWS)							
Vorlesung "Statistik II" (2SWS)				Übungsschein in der Übung	Klausur 90 Min.	1	
Praktikum "Computerpraktikum: Statistik II" (1SWS)							
06-02-108-1 Erstes Modul spezielle Soziologie/ spezielle Methoden	5.	W	1				10
Seminar "1. Seminar nach Wahl" (2SWS)				Referat im 1. Seminar nach Wahl Referat im 2. Seminar nach Wahl	Hausarbeit	1	
Seminar "2. Seminar nach Wahl" (2SWS)							

06-02-109-1 Zweites Modul spezielle Soziologie/ spezielle Methoden	6.	W	1				10
Seminar "3. Seminar nach Wahl" (2SWS)				Referat im 3. Seminar nach Wahl Referat im 4. Seminar nach Wahl	Hausarbeit	1	
Seminar "4. Seminar nach Wahl" (2SWS)							